

Satzung des Kommunalarchivs der Stadt Lübbenau/Spreewald

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298, 303) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (BbgArchivG) vom 07.04.1994 (GVBl. I S. 99) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.02.2004 die Satzung des Kommunalarchivs der Stadt Lübbenau/Spreewald beschlossen.

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Rechtsstellung
- § 3 - Begriffsbestimmungen
- § 4 - Aufgaben
- § 5 - Erfassung
- § 6 - Bewertung und Übernahme
- § 7 - Verwahrung und Sicherung
- § 8 - Benutzung und Gebühren
- § 9 - In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung des Kommunalarchivs der Stadt Lübbenau/Spreewald gilt für die Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Lichtenau, Eisdorf und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivgutes der Stadt Lübbenau/Spreewald.
- (2) Weitere Einrichtungen können durch Vertrag oder Vereinbarung die Sicherung und Nutzung von archivwürdigen Unterlagen dem kommunalen Archiv der Stadt Lübbenau/Spreewald übertragen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei der Verwaltung der Stadt Lübbenau/Spreewald, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die deren Aufsicht unterstehen, sowie bei deren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung dem Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald überlassen werden. Kommunales Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die das Kommunalarchiv zur Ergänzung seines Archivgutes erwirbt und übernimmt.
- (2) Zwischenarchivgut sind die vom Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald zur vorläufigen Aufbewahrung übernommenen Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht

abgelaufen und aus denen das Archivgut noch nicht ausgewählt worden ist. Die abgebende Stelle bleibt für das Zwischenarchivgut weiterhin verantwortlich und entscheidet über die Benutzung durch Dritte.

- (3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Siegel, Petschafte, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung als authentische Quelle für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

§ 4 Aufgaben

- (1) Das Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die Aufgabe, das kommunale Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.
- (2) Das Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.

§ 5 Erfassung

- (1) Kommunale Stellen der Stadt Lübbenau/Spreewald sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften oberster Landesbehörden längere Aufbewahrungsfristen festlegen.
- (2) Zur Übernahme anzubieten und abzuliefern sind auch Unterlagen, die
 1. personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Rechtsvorschrift des Landes gelöscht oder vernichtet werden müssten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht zulässig war oder
 2. personenbezogene Daten im Sinne des § 37 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 1992 (GVBl. I S. 2) enthalten oder
 3. einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegen. Die nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4 a des Strafgesetzbuches geschützten Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.
- (3) Von einer Anbieterpflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde.

- (4) Durch Vereinbarung zwischen dem Kommunalarchiv und der anbietenden Stelle kann
 1. Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen vorab festgelegt werden,
 2. auf die Anbieterung von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichtet werden,
 3. der Umfang der anzubietenden gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl erwachsen, im Einzelnen festgelegt werden.
- (5) Zur Sicherung einer umfangreichen stadtgeschichtlichen Dokumentation können auch juristische Personen, Vereinigungen, private Unternehmen und Bürger, dem Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald Archivgut anbieten.
- (6) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Kommunalarchiv festzulegen. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten.
- (7) Die anbietenden Stellen haben dem Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und anderen Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

§ 6 Bewertung und Übernahme

- (1) Das Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv.
- (2) Dem Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald ist von der anbietenden Stelle Einsicht in alle vorhandenen Unterlagen sowie in die zugehörigen Findmittel und Programme zu gewähren.
- (3) Wenn das Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald die Archivwürdigkeit verneint oder innerhalb eines halben Jahres nach Anbieterung die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen nicht beurteilt hat, können die Unterlagen durch die anbietende Stelle vernichtet werden.

§ 7 Verwahrung und Sicherung

- (1) Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald aufzubewahren.
- (2) Das im Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald verwahrte kommunale Archivgut ist unveräußerlich. Unterlagen, bei denen keine Archivwürdigkeit besteht, sind zu vernichten.
- (3) Das Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu si-

chern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben des Kommunalarchivs der Stadt Lübbenau/Spreewald darf das Archivgut nach § 6 Abs. 4 des Brandenburgischen Archivgesetzes mittels maschinenlesbarer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der gesetzlichen Zwecke zulässig.
- (5) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald ist innerhalb der im § 10 des Brandenburgischen Archivgesetzes genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter angemessen berücksichtigt werden.

§ 8

Benutzung und Gebühren

- (1) Die Benutzung der Bestände des Kommunalarchivs der Stadt Lübbenau/Spreewald regelt die Benutzungsordnung, die Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenerhebung bei Benutzungen regelt die jeweils geltende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalarchivs vom 20.12.1996 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 23.02.2004

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister